

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Steinbart-Gymnasiums zu Dulsburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Steinbart-Gymnasiums zu Dulsburg e. V.". Sitz des Vereins ist Dulsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit des Steinbart-Gymnasiums, Dulsburg.
 - b) tatkräftige Förderung der Entwicklung der Lehranstalt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Verbände sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt durch Abgabe einer

schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die es dann endgültig entscheidet.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Beratung mit der Schulleitung solche natürlichen Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
- 4) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Löschung im Vereinsregister, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzutellen. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muß bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluß bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzutellen.
- 4) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dies ist dem Ausgeschlossenen bei seinem Ausschluß mitzutellen. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlußschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

- 2) Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenerobmann*. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit erweitert werden.
- 2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und darüber hinaus die Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach § 8, Zif. 2 dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Der 1. Vorsitzende und, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- 6) Dem Kassenerobmann obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er nur mit vorheriger Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von tunlichst zwei Wochen.
- 2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder im Falle des § 3, Zif. 2
 - g) die Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein (§ 4, Zif. 4)
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Abstimmungen sind im allgemeinen offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den Vorstand gem. §§ 48 ff. BGB durchgeführt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dulsburg als Schulträger des Steinbart-Gymnasiums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.